

Statistik der Kriegsofferfürsorge

Ausgaben und Einnahmen

Empfänger

2004

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 24. November 2005
Artikelnummer: 5227301049004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt, Zweigstelle Bonn erfragen:
Gruppe VIII B 2, Jutta Hantel, Telefon: 0 18 88 / 6 44 - 81 48, Fax: oder E-Mail: 0 18 88 / 6 44 - 89 94
schwerbehinderte@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhalt

Gebietsstand

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Schaubilder

Deutschland

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
 A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
 B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
 A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
 B. Einmalige Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
 A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
 B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
 A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
 B. Einmalige Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Neue Länder

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
 A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
 B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
 A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
 B. Einmalige Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Die Angaben für das **frühere Bundesgebiet** einschl. Berlin-Ost beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990.

Die Angaben für die **neuen Länder** beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BSHG	=	Bundessozialhilfegesetz
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
HHG	=	Häftlingshilfegesetz
i.d.R.	=	in der Regel
i.V.	=	in Verbindung
KFürsV	=	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
LAG	=	Lastenausgleichsgesetz
OEG	=	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SVG	=	Soldatenversorgungsgesetz
UBG	=	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen
ZDG	=	Zivildienstgesetz

In den Tabellen "Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge" sind die einzelnen Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von einzelnen Beträgen geringfügige Abweichungen von der Endsumme ergeben.

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Rechtsgrundlagen der Statistik

Über Leistungen und Empfänger der Kriegsopferfürsorge ist zweijährlich eine Bundesstatistik durchzuführen. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge.

Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen i.d.R. selbständige oder im Rahmen der Sozialämter tätige Fürsorgestellen als Durchführungsbehörden bestehen.

Überörtliche Träger sind in den meisten Ländern Landesbehörden, in einigen sind es Kommunalverbände (z.B. in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände, in Hessen und Baden-Württemberg die Landeswohlfahrtsverbände, in Bayern die Bezirke). Durchführungsbehörden sind jeweils die Hauptfürsorgestellen. Den überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge sind durch Landesrecht i.d.R. die gleichen Aufgaben zugewiesen, die auf dem Gebiet der Sozialhilfe den überörtlichen Sozialhilfeträgern obliegen.

Meldeweg

Örtliche und überörtliche Träger melden die Daten für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche an die statistischen Landesämter. Diese bereiten Länderergebnisse auf und übermitteln sie dem Statistischen Bundesamt zur Erstellung des Bundesergebnisses.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge, anspruchsberechtigter Personenkreis¹⁾

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG)²⁾. Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Hilfe im Einzelfall Leistungen der Kriegsopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Angehörigen (Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes) nicht in der Lage sind, ihren Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und

aus ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder - als solche gelten neben dem Ehegatten auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie seit 1983 auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde - unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens um 50 v.H. gemindert ist, erhalten - jeweils im Rahmen der einzelnen Hilfearten - Leistungen der Sonderfürsorge; diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepasst.

Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, haben nach § 64b BVG einen Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung und Schulausbildung sowie auf Erziehungsbeihilfe und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt; die übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge können ihnen in dringenden Fällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

§ 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG),

§§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),

§ 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),

§ 47 Zivildienstgesetz (ZDG),

§ 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z.B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Hilfe- und Leistungsarten

Die Leistungen werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG gewährt.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)

Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen werden Hilfen gewährt, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der Empfänger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Ziel der Hilfe ist die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung. Als derartige Hilfen kommen insbesondere in Betracht: Hilfen zur Erhaltung oder

1) Die folgenden Definitionen geben den Rechtsstand für die Kriegsopferfürsorgestatistik 2004 wieder. Spätere Rechtsänderungen im Zuge der Einführung des SGB XII sind entsprechend in den Erläuterungen nicht berücksichtigt.

2) Aufgrund entsprechender Bestimmungen im Einigungsvertrag besteht in den neuen Ländern und Berlin-Ost der Rechtsanspruch auf Kriegsopferfürsorge seit 1. Januar 1991.

Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsfindung und Arbeitserprobung, Hilfen zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschl. eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen Abschlusses sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz. Zu den berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen der Kriegsofferfürsorge zählen ferner Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie Übernahme der Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis; außerdem Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach den §§ 10 bis 24a BVG. Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Die Hilfe wird - ggf. zusätzlich zu einer Pflegezulage gemäß § 35 BVG - Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, dass sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können. Die Hilfe zur Pflege erfolgt bedarfsentsprechend bei häuslicher Pflege z.B. durch Übernahme der Kosten für eine besondere Pflegekraft oder durch Gewährung von Pflegegeld oder durch Übernahme der Kosten für Unterkunft und Pflege in Einrichtungen. Hierzu gehört auch, dass dem Pflegebedürftigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt erhalten diese Hilfe i.d.R. vorübergehend, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann. Voraussetzung ist, dass die Weiterführung des Haushalts geboten ist, z.B. bei Haushalten mit minderjährigen Kindern.

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Sie soll den Beschädigten und Hinterbliebenen zusätzlich zu den übrigen Leistungen gewährt werden.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Sie soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Leistungen dieser Hilfeart werden gewährt, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann.

Für die Gewährung dieser Hilfe gelten die Vorschriften in Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst vor allem Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung und Heizung, daneben werden auch die Beiträge zur Krankenversicherung und für eine angemessene Alterssicherung übernommen. Die Leistungen werden i.d.R. als Beihilfe gewährt, bei voraussichtlich nur kurzer Dauer der Notlage auch als Darlehen.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten, außerdem Hinterbliebene, in Form von meist dreiwöchigen Erholungsaufenthalten. Die Leistungsgewährung setzt voraus, dass die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder der Arbeitsfähigkeit notwendig und seine Form zweckmäßig ist. Soweit es sich um Beschädigte handelt, muss die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt sein. Bei Schwerbeschädigten wird ein solcher Zusammenhang stets angenommen.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe der Kriegsofferfürsorge besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, z.B. wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderungen bedarf.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)

Empfänger sind Beschädigte ebenso wie Hinterbliebene.

Im Rahmen dieser Hilfeart wurden im Einzelnen u.a. folgende Hilfen gewährt:

1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe (mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung),
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Blindenhilfe,
8. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Leistungsarten der Kriegsofferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen. Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

Die Geldleistungen werden als einmalige Beihilfe, als laufende Beihilfe oder als Darlehen gewährt. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfestellung kommt es dabei

nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalige Leistung, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

Tatbestände und Merkmale der Statistik

In der Statistik der Kriegsoffopferfürsorge werden erfasst:

1. die Ausgaben der Kriegsoffopferfürsorge für Berechtigte innerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes gemäß §§ 26 bis 27d BVG und der Verordnung zur Kriegsoffopferfürsorge (KFürsV) einschl. der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach § 3 UBG, §§ 4 und 5 HHG, § 80 SVG und § 47 ZDG in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Ausgaben der Kriegsoffopferfürsorge für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes gemäß § 64b BVG einschl. der Ausgaben aufgrund von entsprechenden Leistungen nach den unter 1. genannten Gesetzen,
3. die Ausgaben für die den Leistungen der Kriegsoffopferfürsorge gemäß §§ 26 bis 27d und 64b BVG entsprechenden Leistungen nach dem OEG,
4. die Einnahmen gemäß §§ 25c Abs. 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 114 Sozialgesetzbuch X (SGB), § 292 Abs. 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u.ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsoffopferfürsorge nach 1., 2. und 3. sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschl. der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen gemäß § 64b BVG und nach den unter 1., 2. und 3. genannten Gesetzen,
5. Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds,
6. - für jede Hilfeart gesondert - die Zahl der Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres sowie die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres. Erstrecken sich Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so wird für jedes Berichtsjahr ein Fall gezählt. Leistungen, die für denselben Zweck teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als zwei Fälle und werden jeweils gesondert gezählt. Da ein Empfänger während des Berichtsjahres sowohl laufende als auch einmalige Leistungen erhalten

kann, lässt sich in der Statistik die Gesamtzahl aller Empfänger nicht ermitteln. Auch die Zahl der Empfänger von laufenden Leistungen oder einmaligen Leistungen können Mehrfachzählungen beinhalten, da ein Empfänger bei mehreren Hilfearten gezählt worden sein kann.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Kriegsoffopferfürsorge:

1. persönliche Hilfen
2. die Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsoffopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
3. der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsoffopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsoffopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen,
4. die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsoffopferfürsorge, z.B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
5. die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsoffopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197),
6. die Auszahlungen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (besonderer Mietzuschuss).

Ausgaben und Einnahmen sind in voller Höhe (100 %) nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d.h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Diese Publikation gibt einen Überblick über Leistungen und Empfänger der Kriegsoffopferfürsorge für Deutschland sowie das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost und die neuen Bundesländer.

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter mit der Kennziffer K III veröffentlicht.

Schaubild 1

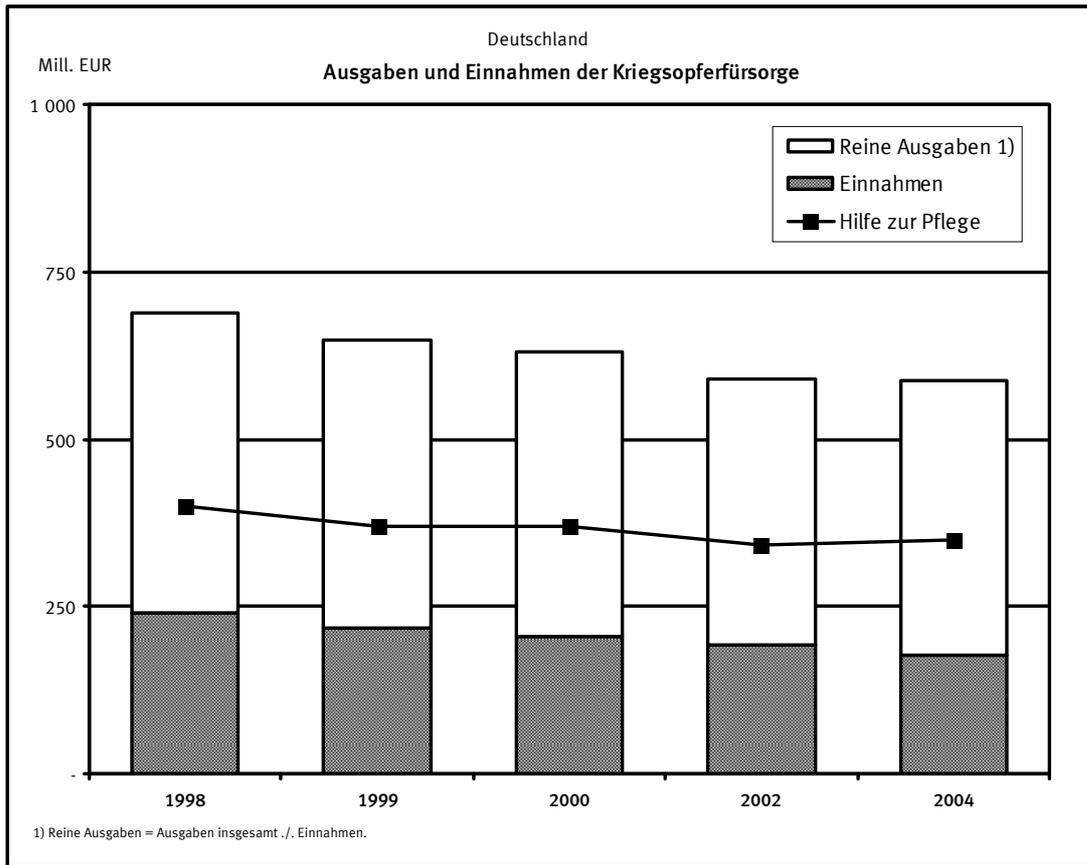
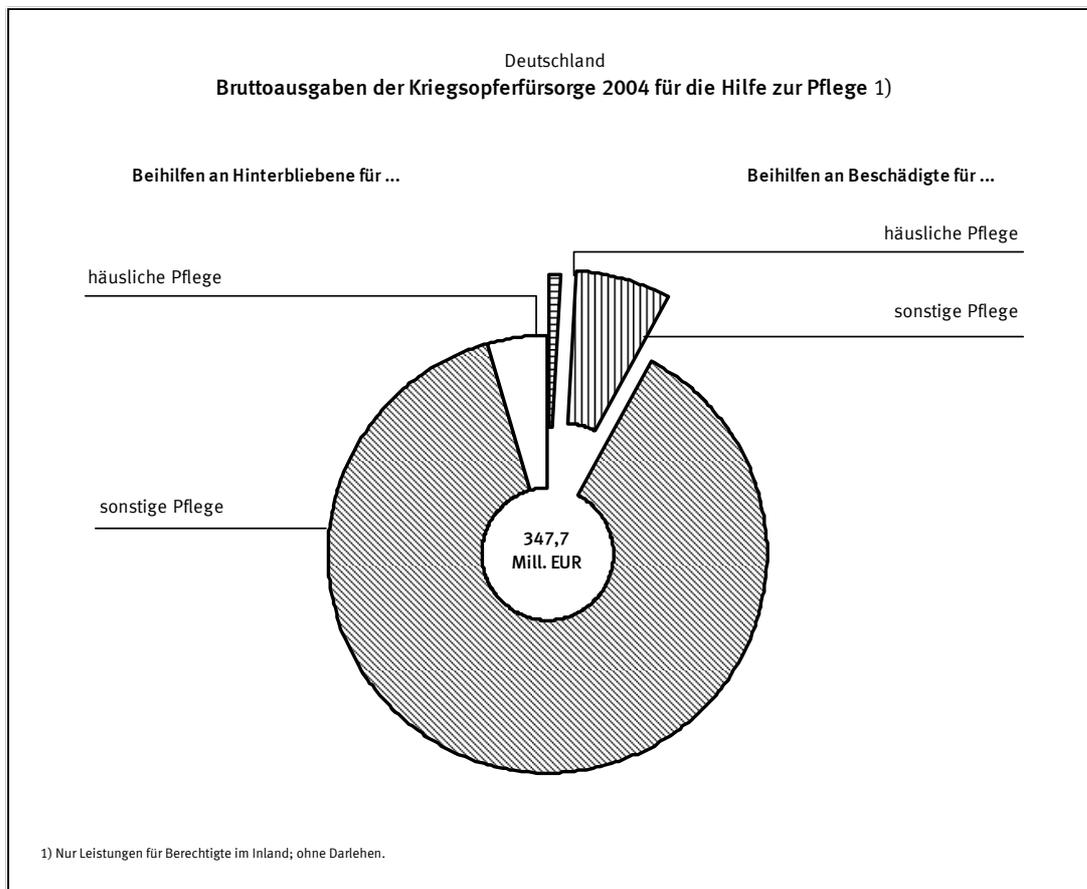


Schaubild 2



Kriegsopferfürsorge 2004

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Deutschland

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a)							
1.1	Beihilfen	287 888	5 988 599	6 276 487	460 328	-	6 276 487
1.2	Darlehen	7 336	49 632	56 968	37 740	-	56 968
	(1) insgesamt	295 224	6 038 231	6 333 455	498 068	-	6 333 455
2. Krankenhilfe (§ 26b)							
2.1.1	Beihilfen an Beschädigte	120 078	43 204	163 282	48 379		
2.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	209 601	332	209 933	X		
2.1	Beihilfen zusammen	329 679	43 536	373 215	48 379	23 512	396 727
2.2	Darlehen	24 422	-	24 422	-	-	24 422
	(2) insgesamt	354 101	43 536	397 637	48 379	23 512	421 149
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c)							
3.1.1	Beihilfen an Beschädigte	27 144 281	184 482	27 328 763	4 952 158		
3.1.1.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	2 776 556	69 640	2 846 196	837 196		
3.1.1.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	24 367 725	114 842	24 482 567	4 114 962		
3.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	320 186 817	219 278	320 406 095	X		
3.1.2.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	15 247 070	18 774	15 265 844	X		
3.1.2.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	304 939 747	200 504	305 140 251	X		
3.1	Beihilfen zusammen	347 331 098	403 760	347 734 858	4 952 158	379 338	348 114 196
3.2	Darlehen	540 021	-	540 021	-	-	540 021
	(3) insgesamt	347 871 119	403 760	348 274 879	4 952 158	379 338	348 654 217
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)							
4.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 855 395	147 709	2 003 104	1 627 451		
4.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	1 744 434	-	1 744 434	X		
4.1	Beihilfen zusammen	3 599 829	147 709	3 747 538	1 627 451	47 751	3 795 289
4.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(4) insgesamt	3 599 829	147 709	3 747 538	1 627 451	47 751	3 795 289
5. Altenhilfe (§ 26e)							
5.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 930 739	977	1 931 716	945 784		
5.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	4 661 191	2 557	4 663 748	X		
5.1	Beihilfen zusammen	6 591 930	3 534	6 595 464	945 784	81 335	6 676 799
5.2	Darlehen	4 788	-	4 788	-	-	4 788
	(5) insgesamt	6 596 718	3 534	6 600 252	945 784	81 335	6 681 587
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27)							
6.1	Beihilfen zusammen	271 080	257 057	528 137	208 779	-	528 137
6.2	Darlehen	-	3 076	3 076	1 100	-	3 076
	(6) insgesamt	271 080	260 133	531 213	209 879	-	531 213
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)							
7.1.1	Beihilfen an Beschädigte	4 807 062	311 209	5 118 271	1 620 937		
7.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	21 584 825	57 997	21 642 822	X		
7.1	Beihilfen zusammen	26 391 887	369 206	26 761 093	1 620 937	1 220 047	27 981 140
7.2	Darlehen	77 055	14 741	91 796	24 610	-	91 796
	(7) insgesamt	26 468 942	383 947	26 852 889	1 645 547	1 220 047	28 072 936

Kriegsopferfürsorge 2004

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Deutschland

8. Erholungshilfe (§ 27b)						
8.1	Beihilfen an Beschädigte	5 560 913	137 542	5 698 455	2 157 529	
8.2	Beihilfen an Hinterbliebene	5 790 966	4 750	5 795 716	X	
	(8) insgesamt	11 351 879	142 292	11 494 171	2 157 529	3 202 079 14 696 250
9. Wohnungshilfe (§ 27c)						
9.1	Beihilfen	1 860 918	184 213	2 045 131	995 258	1 119 2 046 250
9.2	Darlehen	21 682	-	21 682	10 682	- 21 682
	(9) insgesamt	1 882 600	184 213	2 066 813	1 005 940	1 119 2 067 932
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
10.1.1	Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	28 425 978	1 229 494	29 655 472	7 176 193	
10.1.2	Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüV)	13 139 500	460 721	13 600 221	4 444 820	
10.1.3	Beihilfen an Hinterbliebene	132 253 217	542 509	132 795 726	X	
10.1	Beihilfen zusammen	173 818 695	2 232 724	176 051 419	11 621 013	34 108 176 085 527
10.2	Darlehen	655 076	101 404	756 480	348 587	6 034 762 514
	(10) insgesamt	174 473 771	2 334 128	176 807 899	11 969 600	40 142 176 848 041
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1.	Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	571 834 883	9 772 630	581 607 513	24 637 616	4 989 289 586 596 802
11.2.	Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	1 330 380	168 853	1 499 233	422 719	6 034 1 505 267
	(11) insgesamt	573 165 263	9 941 483	583 106 746	25 060 335	4 995 323 588 102 069

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
-------------------	------------------

1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 114 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u.ä.	176 002 135
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	2 010 499
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	13 984
4. Erstattungen aus dem europäischen Sozialfonds	-
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.)	178 026 618

*) Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

**) Außerdem wurden 25 997 605 EUR Bruttoausgaben für Empfänger nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 3 122 995 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2004

Teil II: Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge ^{*)**)}

Art der Leistungen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Deutschland

A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a)	118	1 233	1 351	127	-	1 351
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	3 468	10	3 478	184	36	3 514
2.2 Beihilfen für sonstige Pflege	21 156	11	21 167	224	23	21 190
(2) insgesamt	24 624	21	24 645	408	59	24 704
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	2 071	36	2 107	866	15	2 122
4. Altenhilfe (§ 26e)	4 838	4	4 842	551	37	4 879
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	186	48	234	77	1	235
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	1 524	99	1 623	515	390	2 013
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	7 237	20	7 257	X	489	7 746
(6) insgesamt	8 761	119	8 880	515	879	9 759
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÜrsV)	20 573	399	20 972	5 977	23	20 995
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	11 833	170	12 003	3 143	7	12 010
(7) insgesamt	32 406	569	32 975	9 120	30	33 005
(1 - 7) Insgesamt	73 004	2 030	75 034	11 664	1 021	76 055

B. Einmalige Leistungen ⁴⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁵⁾

8. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§ 26)	33	225	258	38	-	258
9. Krankenhilfe (§ 26b)	1 340	13	1 353	120	73	1 426
10. Hilfe zur Pflege (§ 26c)	1 516	5	1 521	119	1	1 522
11. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	333	14	347	202	-	347
12. Altenhilfe (§ 26e)	35 421	24	35 445	2 286	7	35 452
13. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	92	30	122	25	-	122
14. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
14.1 Beihilfen	11 143	136	11 279	1 757	865	12 144
14.2 Darlehen	35	2	37	11	-	37
(14) insgesamt	11 178	138	11 316	1 768	865	12 181
15. Erholungshilfe (§ 27b)						
15.1 Beihilfen an Beschädigte	5 282	106	5 388	2 739	885	6 273
15.2 Beihilfen an Hinterbliebene	6 162	7	6 169	X	1 256	7 425
(15) insgesamt	11 444	113	11 557	2 739	2 141	13 698
16. Wohnungshilfe (§ 27c)						
16.1 Beihilfen	572	42	614	300	1	615
16.2 Darlehen	7	-	7	4	-	7
(16) insgesamt	579	42	621	304	1	622
17. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
17.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÜrsV)	1 068	60	1 128	612	-	1 128
17.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 912	67	1 979	642	8	1 987
(17) insgesamt	2 980	127	3 107	1 254	8	3 115
(8 - 17) Insgesamt	64 916	731	65 647	8 855	3 096	68 743

^{*)} Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

^{**)} Außerdem 1708 Empfänger laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen und werden, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen werden, als Hilfen bezeichnet

⁵⁾ Außerdem 1023 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Kriegsopferfürsorge 2004

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a)							
1.1	Beihilfen	228 786	3 441 361	3 670 147	438 919	-	3 670 147
1.2	Darlehen	7 336	49 632	56 968	37 740	-	56 968
	(1) insgesamt	236 122	3 490 993	3 727 115	476 659	-	3 727 115
2. Krankenhilfe (§ 26b)							
2.1.1	Beihilfen an Beschädigte	114 906	42 896	157 802	47 201		
2.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	188 042	332	188 374	X		
2.1	Beihilfen zusammen	302 948	43 228	346 176	47 201	23 512	369 688
2.2	Darlehen	24 422	-	24 422	-	-	24 422
	(2) insgesamt	327 370	43 228	370 598	47 201	23 512	394 110
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c)							
3.1.1	Beihilfen an Beschädigte	26 436 495	184 482	26 620 977	4 855 134		
3.1.1.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	2 592 517	69 640	2 662 157	787 511		
3.1.1.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	23 843 978	114 842	23 958 820	4 067 623		
3.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	310 163 072	219 278	310 382 350	X		
3.1.2.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	14 689 819	18 774	14 708 593	X		
3.1.2.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	295 473 253	200 504	295 673 757	X		
3.1	Beihilfen zusammen	336 599 567	403 760	337 003 327	4 855 134	379 338	337 382 665
3.2	Darlehen	540 021	-	540 021	-	-	540 021
	(3) insgesamt	337 139 588	403 760	337 543 348	4 855 134	379 338	337 922 686
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)							
4.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 599 065	144 977	1 744 042	1 470 811		
4.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	1 493 872	-	1 493 872	X		
4.1	Beihilfen zusammen	3 092 937	144 977	3 237 914	1 470 811	47 751	3 285 665
4.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(4) insgesamt	3 092 937	144 977	3 237 914	1 470 811	47 751	3 285 665
5. Altenhilfe (§ 26e)							
5.1.1	Beihilfen an Beschädigte	1 831 263	977	1 832 240	921 377		
5.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	4 457 642	2 557	4 460 199	X		
5.1	Beihilfen zusammen	6 288 905	3 534	6 292 439	921 377	81 335	6 373 774
5.2	Darlehen	4 788	-	4 788	-	-	4 788
	(5) insgesamt	6 293 693	3 534	6 297 227	921 377	81 335	6 378 562
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27)							
6.1	Beihilfen zusammen	263 843	257 057	520 900	208 779	-	520 900
6.2	Darlehen	-	3 076	3 076	1 100	-	3 076
	(6) insgesamt	263 843	260 133	523 976	209 879	-	523 976
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)							
7.1.1	Beihilfen an Beschädigte	4 492 515	301 175	4 793 690	1 572 338		
7.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	19 413 564	57 997	19 471 561	X		
7.1	Beihilfen zusammen	23 906 079	359 172	24 265 251	1 572 338	1 220 047	25 485 298
7.2	Darlehen	77 055	14 741	91 796	24 610	-	91 796
	(7) insgesamt	23 983 134	373 913	24 357 047	1 596 948	1 220 047	25 577 094

Kriegsopferfürsorge 2004

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

8. Erholungshilfe (§ 27b)						
8.1	Beihilfen an Beschädigte	5 023 017	133 830	5 156 847	2 040 592	
8.2	Beihilfen an Hinterbliebene	5 658 543	4 750	5 663 293	X	
	(8) insgesamt	10 681 560	138 580	10 820 140	2 040 592	3 202 079 14 022 219
9. Wohnungshilfe (§ 27c)						
9.1	Beihilfen	1 666 823	169 824	1 836 647	957 942	1 119 1 837 766
9.2	Darlehen	21 682	-	21 682	10 682	- 21 682
	(9) insgesamt	1 688 505	169 824	1 858 329	968 624	1 119 1 859 448
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
10.1.1	Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	27 179 835	1 130 578	28 310 413	6 912 218	
10.1.2	Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüVsV)	10 813 339	450 671	11 264 010	3 985 606	
10.1.3	Beihilfen an Hinterbliebene	129 244 583	542 509	129 787 092	X	
10.1	Beihilfen zusammen	167 237 757	2 123 758	169 361 515	10 897 824	34 108 169 395 623
10.2	Darlehen	584 110	101 404	685 514	334 790	6 034 691 548
	(10) insgesamt	167 821 867	2 225 162	170 047 029	11 232 614	40 142 170 087 171
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1.	Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	550 269 205	7 085 251	557 354 456	23 410 917	4 989 289 562 343 745
11.2.	Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	1 259 414	168 853	1 428 267	408 922	6 034 1 434 301
	(11) insgesamt	551 528 619	7 254 104	558 782 723	23 819 839	4 995 323 563 778 046

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
-------------------	------------------

1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 114 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u.ä.	167 443 688
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	1 911 309
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	13 705
4. Erstattungen aus dem europäischen Sozialfonds	-
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.)	169 368 702

*) Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

***) Außerdem wurden 22 371 929 EUR Bruttoausgaben für Empfänger nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 2 791 035 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2004

Teil II: Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge *)**)

Art der Leistungen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a)	115	1 096	1 211	124	-	1 211
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	3 213	10	3 223	167	36	3 259
2.2 Beihilfen für sonstige Pflege	20 230	11	20 241	219	23	20 264
(2) insgesamt	23 443	21	23 464	386	59	23 523
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	1 772	34	1 806	788	15	1 821
4. Altenhilfe (§ 26e)	4 241	4	4 245	544	37	4 282
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	185	48	233	77	1	234
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	1 420	99	1 519	482	389	1 908
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	6 875	20	6 895	X	489	7 384
(6) insgesamt	8 295	119	8 414	482	878	9 292
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V mit Abschnitt 3 BSHG)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÜrsV)	16 632	384	17 016	5 185	23	17 039
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	10 446	161	10 607	2 769	7	10 614
(7) insgesamt	27 078	545	27 623	7 954	30	27 653
(1 - 7) Insgesamt	65 129	1 867	66 996	10 355	1 020	68 016

B. Einmalige Leistungen ⁴⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁵⁾

8. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§ 26)	33	185	218	35	-	218
9. Krankenhilfe (§ 26b)	1 059	12	1 071	109	73	1 144
10. Hilfe zur Pflege (§ 26c)	1 404	5	1 409	119	1	1 410
11. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	328	14	342	200	-	342
12. Altenhilfe (§ 26e)	24 946	24	24 970	1 751	7	24 977
13. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	90	30	120	25	-	120
14. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
14.1 Beihilfen	10 499	132	10 631	1 594	865	11 496
14.2 Darlehen	35	2	37	11	-	37
(14) insgesamt	10 534	134	10 668	1 605	865	11 533
15. Erholungshilfe (§ 27b)						
15.1 Beihilfen an Beschädigte	4 905	105	5 010	2 616	885	5 895
15.2 Beihilfen an Hinterbliebene	6 042	6	6 048	X	1 256	7 304
(15) insgesamt	10 947	111	11 058	2 616	2 141	13 199
16. Wohnungshilfe (§ 27c)						
16.1 Beihilfen	518	40	558	278	1	559
16.2 Darlehen	7	-	7	4	-	7
(16) insgesamt	525	40	565	282	1	566
17. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V mit Abschnitt 3 BSHG)						
17.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÜrsV)	1 026	55	1 081	601	-	1 081
17.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 813	67	1 880	586	8	1 888
(17) insgesamt	2 839	122	2 961	1 187	8	2 969
(8 - 17) Insgesamt	52 705	677	53 382	7 929	3 096	56 478

*) Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

***) Außerdem 1508 Empfänger laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen und werden, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen werden, als Hilfen bezeichnet.

⁵⁾ Außerdem 909 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Kriegsopferfürsorge 2004

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Neue Länder

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a)							
1.1	Beihilfen	59 102	2 547 238	2 606 340	21 409	-	2 606 340
1.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(1) insgesamt	59 102	2 547 238	2 606 340	21 409	-	2 606 340
2. Krankenhilfe (§ 26b)							
2.1.1	Beihilfen an Beschädigte	5 172	308	5 480	1 178		
2.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	21 559	-	21 559	X		
2.1	Beihilfen zusammen	26 731	308	27 039	1 178	-	27 039
2.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(2) insgesamt	26 731	308	27 039	1 178	-	27 039
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c)							
3.1.1	Beihilfen an Beschädigte	707 786	-	707 786	97 024		
3.1.1.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	184 039	-	184 039	49 685		
3.1.1.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	523 747	-	523 747	47 339		
3.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	10 023 745	-	10 023 745	X		
3.1.2.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	557 251	-	557 251	X		
3.1.2.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	9 466 494	-	9 466 494	X		
3.1	Beihilfen zusammen	10 731 531	-	10 731 531	97 024	-	10 731 531
3.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(3) insgesamt	10 731 531	-	10 731 531	97 024	-	10 731 531
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)							
4.1.1	Beihilfen an Beschädigte	256 330	2 732	259 062	156 640		
4.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	250 562	-	250 562	X		
4.1	Beihilfen zusammen	506 892	2 732	509 624	156 640	-	509 624
4.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(4) insgesamt	506 892	2 732	509 624	156 640	-	509 624
5. Altenhilfe (§ 26e)							
5.1.1	Beihilfen an Beschädigte	99 476	-	99 476	24 407		
5.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	203 549	-	203 549	X		
5.1	Beihilfen zusammen	303 025	-	303 025	24 407	-	303 025
5.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(5) insgesamt	303 025	-	303 025	24 407	-	303 025
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27)							
6.1	Beihilfen zusammen	7 237	-	7 237	-	-	7 237
6.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(6) insgesamt	7 237	-	7 237	-	-	7 237
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)							
7.1.1	Beihilfen an Beschädigte	314 547	10 034	324 581	48 599		
7.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	2 171 261	-	2 171 261	X		
7.1	Beihilfen zusammen	2 485 808	10 034	2 495 842	48 599	-	2 495 842
7.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(7) insgesamt	2 485 808	10 034	2 495 842	48 599	-	2 495 842

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsofopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsofopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsorge- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Neue Länder

8. Erholungshilfe (§ 27b)						
8.1	Beihilfen an Beschädigte	537 896	3 712	541 608	116 937	
8.2	Beihilfen an Hinterbliebene	132 423	-	132 423	X	
	(8) insgesamt	670 319	3 712	674 031	116 937	- 674 031
9. Wohnungshilfe (§ 27c)						
9.1	Beihilfen	194 095	14 389	208 484	37 316	- 208 484
9.2	Darlehen	-	-	-	-	-
	(9) insgesamt	194 095	14 389	208 484	37 316	- 208 484
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
10.1.1	Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	1 246 143	98 916	1 345 059	263 975	
10.1.2	Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüsv)	2 326 161	10 050	2 336 211	459 214	
10.1.3	Beihilfen an Hinterbliebene	3 008 634	-	3 008 634	X	
10.1	Beihilfen zusammen	6 580 938	108 966	6 689 904	723 189	- 6 689 904
10.2	Darlehen	70 966	-	70 966	13 797	- 70 966
	(10) insgesamt	6 651 904	108 966	6 760 870	736 986	- 6 760 870
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1.	Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	21 565 678	2 687 379	24 253 057	1 226 699	- 24 253 057
11.2.	Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	70 966	-	70 966	13 797	- 70 966
	(11) insgesamt	21 636 644	2 687 379	24 324 023	1 240 496	- 24 324 023

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsofopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 114 SGB X, §§ 27g, 27h und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagererstattung (§ 109 SGB X) u.ä.	8 558 447
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	99 190
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	279
4. Erstattungen aus dem europäischen Sozialfonds	-
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.)	8 657 916

*) Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), §80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

**) Außerdem wurden 3 265 676 EUR Bruttoausgaben für Empfänger nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 3 31 960 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2004

Teil II: Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge ^{*)**)}

Art der Leistungen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Neue Länder

A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a)	3	137	140	3	-	140
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	255	-	255	17	-	255
2.2 Beihilfen für sonstige Pflege	926	-	926	5	-	926
(2) insgesamt	1 181	-	1 181	22	-	1 181
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	299	2	301	78	-	301
4. Altenhilfe (§ 26e)	597	-	597	7	-	597
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	1	-	1	-	-	1
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	104	-	104	33	1	105
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	362	-	362	X	-	362
(6) insgesamt	466	-	466	33	1	467
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	3 941	15	3 956	792	-	3 956
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 387	9	1 396	374	-	1 396
(7) insgesamt	5 328	24	5 352	1 166	-	5 352
(1 - 7) Insgesamt	7 875	163	8 038	1 309	1	8 039

B. Einmalige Leistungen ⁴⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁵⁾

8. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§ 26)	-	40	40	3	-	40
9. Krankenhilfe (§ 26b)	281	1	282	11	-	282
10. Hilfe zur Pflege (§ 26c)	112	-	112	-	-	112
11. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	5	-	5	2	-	5
12. Altenhilfe (§ 26e)	10 475	-	10 475	535	-	10 475
13. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	2	-	2	-	-	2
14. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
14.1 Beihilfen	644	4	648	163	-	648
14.2 Darlehen	-	-	-	-	-	-
(14) insgesamt	644	4	648	163	-	648
15. Erholungshilfe (§ 27b)						
15.1 Beihilfen an Beschädigte	377	1	378	123	-	378
15.2 Beihilfen an Hinterbliebene	120	1	121	X	-	121
(15) insgesamt	497	2	499	123	-	499
16. Wohnungshilfe (§ 27c)						
16.1 Beihilfen	54	2	56	22	-	56
16.2 Darlehen	-	-	-	-	-	-
(16) insgesamt	54	2	56	22	-	56
17. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
17.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	42	5	47	11	-	47
17.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	99	-	99	56	-	99
(17) insgesamt	141	5	146	67	-	146
(8 - 17) Insgesamt	12 211	54	12 265	926	-	12 265

^{*)} Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

^{**)} Außerdem 200 Empfänger laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen und werden, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen werden, als Hilfen bezeichnet.

⁵⁾ Außerdem 114 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).